

§ 2 VO-ID212853 (Brandenburg) — Schutzgegenstand

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 136 071 Hektar und umfaßt die Untere Havelniederung, das Rhinower Ländchen, das Friesacker Ländchen, das Nennhausener Ländchen, den Zootzen, das Untere Rhinluch, das Havelländische Luch, die westliche Nauener Platte und die Beetzseekette.

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt.

(2) Die Grenze des

Landschaftsschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet. Als Grenze gilt, mit Ausnahme der im Folgenden aufgeführten Karten, der äußere Rand dieser Linie; für die in Anlage 2 Nr. 2 Blattnummern 3, 7, 12, 13, 28 und 29 sowie in Anlage 2 Nr. 3.2.2, 3.3.2 und 3.4.2 aufgeführten Karten gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nr. 1 dieser Verordnung aufgeführte topografische Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000 dient der räumlichen Einordnung des

Landschaftsschutzgebietes. Die Verortung im Gelände ermöglichen die in Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten 33 topografischen Karten im Maßstab 1 : 25 000.

Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 3.1, 3.2.1, 3.3.1 und 3.4.1 aufgeführten 392 Flurkarten und in den in Anlage 2 Nummer 3.2.2, 3.3.2 und 3.4.2 aufgeführten 19 Liegenschaftskarten.

(3) (aufgehoben)

(4) Die Karten können beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Havelland, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark und der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, untere Naturschutzbehörden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Zitiervorschlag: § 2 VO-ID212853 (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212853/2>